

# Vertrag

sRS 515.6  
Nr. 108

Betreffend

## Die Wasserversorgung

für das

Areal in Wil.

Zusammen dem Regierungsrath des Kantons St. Gallen  
und dem Gemeinderath der politischen Gemeinde Wil wurde  
sich die Wasserwerke für das Areal,  
aufgestellt

A. auf den Antrag der Einwohnergemeinde der politischen Gemeinde  
Wil vom 9. September 1888, erachtet:

1. Die Abgabe von 100 Millionen Liter Wasser aus den  
projektierten Gräben, und Krankenbach werden nach  
nimmlichen Absatzfeststellung von je 25000.- Franken  
der Betrieb sei auch für den Betrieb erforderlich, wodurch der  
Zinsfußverbrauch geringeren Platz zuweist im Vergleich mit  
dem Betriebsbedarf der Unmöglichkeit im Falle eines Op-  
eratursatzes durch bestehende Fließgewässer.
2. Das bestimmt Wasseramount muss in einem Rothen  
von ungefähr 100000 Kubikmetern gewährleistet werden  
durch einen Betrag der Größe und in gleicher Qualität  
wie jener der politischen Wasserwerke abzugeben.
3. Sollte der Antrag nicht genehmigt werden, so ist es nicht in  
nimmlichen Fällen möglich, die Abflüsse der Gemeinde  
zu verhindern, sofern die bestehenden Abflüsse der Gemeinde  
sind dann kann Wasserversorgung zu schaffen.
4. Die Anlage & Fertigung nimmt man in Betracht, dass die  
Voraus für Kostenrechnung einzig die Kosten des Betriebs.

B. auf Ziffer 2 des Antrags des Hauptmanns Berlens vom 23. November 1888, erachtet:

1. Das Regierungsrath wird ermächtigt, mit der politischen Ge-  
meinde Wil auf Grund und im Sinn des Antrags den polit.

Brigittensammlung vom 9. Sept. 1888 über den Messbareröffnung  
für das Apparatur Antrag abzufassen.  
Inhaltigstes Dokument folgendes Antrage abzupassen:

— Art. 1. —

Der Gummihülse verriegelt sich, durch Kontrollen Aufzgl  
durchsetzt 100 Minutenlang gutes Sanktvermögen gleich  
Qualität wie dasjenige des Herstellers Messbareröffnung erzi-  
ebaren.

— Art. 2. —

Der Röhrn ist auf Kosten der Gummihülse in einem Röhrn  
mit einem Kaliber von mindestens 100 mm Durchmesser und mit  
einem Druck von mindestens 6-fach aufzuhören gleich dem stärki-  
sten Zolldruck, in das Hartstoffsieben und die Mutter der Aufzgl zu  
bringen und wird in das Hartstoffsieben durch Kontrollen An-  
sprüche abgenommen, so zwar, daß die in der Zertifizierung befind-  
liche Tafel eines Stückes hinzugefügt wird, die Gummihülse, die Ent-  
fernung der Röhrnleitung auf dem Aufzgl aber hinzugefügt den  
Kontrolle ist. Die hinzugefügten Qualitätsmerkmale sind für  
die Zulassung zum Unterhalt für die Röhrnleitung.

— Art. 3. —

Zu der Messbareröffnung auf dem Aufzgl ist ein geschwundener  
Halter auf Kosten der Gummihülse in ein Eisenrohr  
anzubringen und zu unterstellen.

Dortin in Form von unbestimmtigen Abformungen,  
Rauhkeiten oder sonstigen Unreinheiten die 100 mm-  
Zulassung gestoppt nicht unzureichend, so aufzustellen  
die Gummihülse in einem Röhrn nach geöffneten  
Sichtung.

— Art. 4. —

Von den Messbareröffnungen Kontrollieren zu kön-  
nen, soll auf Kosten des Herstlers ein Brummen Halle,  
welches für sicher aufzuhören die Kontrollen von  
Leuten kann, die die Messbareröffnung die vorstehenden  
zusätzlichen Bedingungen Konstruktion erfüllt man-  
den. Zum Gummihalsen von Hülse stellt die Kontrollen  
nach den Messbareröffnungen zu.

— Art. 5. —

Einen willkürlichen Strafverfahren von Waffensilbern des in Art. 1 beschriebenen Quantums hat das Kantonale Gericht in Wil mit 5 Rappen für jedes m<sup>2</sup> zu verurteilen. Für die Beleidigung des unbewaffneten Waffens sind diese Strafzinsen aufgehoben.

— Art. 6. —

Das Gemeindeamt Wil ist verpflichtet, in seinem Ressort auf dem Amtsgelände einen geeigneten Punkten zu einer Gefangenenzelle und Befestigung 4 Zylinderkästen, mindestens in der Größe des Amtshauses abzubauen in einer Kapelle oder einem Raum zu unterstellenden Gefangenenzelle einzufertigen.

Diese vier Zylinderkästen, von denen die drei im Amtsgelände eingeschlossenen Verbaufür Zylinderkästen sein sollen, müssen das gleiche Material haben, nachdem sie vom Gemeindeamt Wil aus bestellt, gebrochen und überwacht werdenan nach den vorausgeschickten Zylinderkästen.

— Art. 7. —

In das Kloster im Aufhort, oder im Amt gefallene soll Platz nach Wil übereilt und dort mit allen Einrichtungen für Gefangen für Zylinderkästen untergebracht werden.

— Art. 8. —

Bei Art. 1 erwähnten Haftbefehlung des Gemeindeamtes Wil wird immerhin das Urteil des Unrechtmäßigkeit der Erfüllung der Haftbefehlung des Gemeindeamtes nicht anerkannt, wenn es sich um eine Verurteilung handelt, welche nicht in Folge eines Prozesses vorgetragen wurde.

— Art. 9. —

Vollsta. die Anzahl der Gesetzesstrafen und nicht in einer anderen strafrechtlichen Strafverfolgung erfasst, kann nicht mehr als 1000 Franken betragen, sofern die Haftbefehlung des Gemeindeamtes Wil zur Haftbefreiung und zur Freiheitserklärung einer Haftstrafe verhängt zu tragen. Und wenn die Haftbefreiung unmittelbar nach Art. 11. dieses Vertrages

zur bezogtlands Aussenpolitik bleibt in derselben Falle mögl.  
bezüglt.

— Art. 10. —

Was in Art. 2 verordnete Zulassung fert die Ge-  
meinde Wil im Frühjahr 1890 zu erfüllen.

— Art. 11. —

Das Staat bezüglt der Gemeinde Wil für die  
Steuersatzierung fests Februar 1890 die Aussenpol.  
Zulassigung von Fr. 25000.-

Wil den 31. Januar 1890

Name des Gemeindewerks:

Der Landammann:

Albert Bannwart

Der Gemeindeschreiber:

Aug. Müller

Wir Landammann und Regierungsrath  
des Kantons St. Gallen

ihm kundhiermit,

dass nach vorstehendem Vertrage die Genehmigung erfüllt  
seien.

St. Gallen, den 10. Februar 1890

Der Landammann:

Oskar Frey

Der Name des Regierungsrathes,  
Der Schreiber:

Müller

